

BL_GERICHTE 720 14 384 vom 30. September 2015

BL Gerichte, 2015-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_14_384

FR: BL_GERICHTE 720 14 384 du 30 septembre 2015

IT: BL_GERICHTE 720 14 384 del 30 settembre 2015

Regeste

Hilfsmittel

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 69 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 kann gegen Verfügungen der IV-Stelle beim Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden. Sachlich zuständig zur Beurteilung der Beschwerde ist im Kanton Basel-Landschaft gemäss § 54 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 das Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht. Nach § 55 Abs. 1 VPO entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts über Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 10'000.--. Vorliegend ist strittig, ob die Beschwerdegegnerin die Kosten in der Höhe von Fr. 5'038.75 für beantragte Orthesen samt dazugehöriger Schuhe und Einlagen zu übernehmen hat. Die Angelegenheit ist damit präsidial zu entscheiden.

E. 2

Gemäss § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist von Amtes wegen, d.h. unabhängig von allfälligen Parteianträgen, zu prüfen, ob jeweils auf das angehobene Rechtsmittel eingetreten werden kann. Zu den Prozessvoraussetzungen, die allesamt erfüllt sein müssen, damit überhaupt zur Begründetheit oder Unbegründetheit der geltend gemachten Rechtsbegehren Stellung genommen werden kann, gehören namentlich ein taugliches Anfechtungsobjekt, eine frist- und formgerechte Rechtsmittelvorkehr, die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz sowie die Legitimation und die Beschwer der Beschwerde führenden Partei (Fritz Gygi , Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 71 ff.).

E. 2.1

Im Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu beurteilen, zu denen die zuständige Sozialversicherungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung oder eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmen die Verfügung und der nachfolgende Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und damit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung bzw. kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 f. E. 2.1, 125 V 414 E. 1a und b, je mit

Hinweisen). Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist demnach stets das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, und zwar in dem Ausmass, als die Regelung des Rechtsverhältnisses nach den Parteianträgen des Beschwerdeverfahrens noch streitig ist (Fritz Gygi , Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 46). Nach dieser Begriffsumschreibung sind Anfechtungsgegenstand und Streitgegenstand identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde bzw. eine Eingabe auf ein nicht durch die Verfügung bestimmtes Rechtsverhältnis, gehören die beanstandeten Aspekte weder zum Anfechtungs- noch zum Streitgegenstand (BGE 125 V 414 f. E. 1b). Diesfalls steht den Betroffenen keine Befugnis zu, verfügungsweise nicht geregelte Rechtsverhältnisse durch eine Beschwerde richterlich überprüfen zu lassen. Das Gericht kann auf eine diesbezügliche Beschwerde folglich nicht eintreten (BGE 118 V 313 f. E. 3b mit Hinweisen; Ulrich Meyer , Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, in: BJM 1989 S. 25).

E. 2.2

Gemäss Art. 59 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 ist zur Beschwerde ausserdem nur berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat. Der Begriff des schutzwürdigen Interesses stimmt materiell mit Art. 89 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, in Kraft seit 1. Januar 2007) überein, der die Voraussetzungen für die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht umschreibt und dem bisherigen Erfordernis von Art. 103 lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, in Kraft bis 31. Dezember 2006) entspricht (Karl Spühler in: Spühler/Dolge/Vock, Kurzkomentar zum Bundesgerichtsgesetz [BGG], Zürich/St. Gallen 2006, Art. 89 Rz. 5). Der Begriff des schutzwürdigen Interesses ist folglich bei allen drei Gesetzesbestimmungen gleich auszulegen, weshalb die zu Art. 103 lit. a OG ergangene Rechtsprechung im Rahmen von Art. 59 ATSG (dazu BGE 130 V 390 E. 2.2) und von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG Anwendung findet. Nach dieser Rechtsprechung besteht das schutzwürdige Interesse im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Verfügungsadressaten verschaffen würde, oder – anders ausgedrückt – im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen die angefochtene Verfügung mit sich bringen würde (Fritz Gygi , a.a.O., S. 154). Fehlt ein solches Interesse, wird ein Begehren nicht geprüft.

E. 2.3

Die Rechtsprechung verlangt insbesondere, dass das praktische Interesse der Beschwerde führenden Partei an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids bzw. an der Überprüfung der von ihr erhobenen Rügen grundsätzlich aktuell sein muss, damit auf die Beschwerde eingetreten werden kann. Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet. Es dient damit der Prozessökonomie. Das Interesse an der Beschwerdeführung ist aktuell und praktisch, wenn der erlittene Nachteil im Zeitpunkt der gerichtlichen Beurteilung noch besteht und durch die beantragte Aufhebung des angefochtenen Hoheitsaktes beseitigt würde (BGE 125 I 397 E. 4a und 116 Ia 363 E. 2a). Liegt das praktische Interesse im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch vor, fällt aber nachträglich im Laufe des Verfahrens dahin, ist die Beschwerde als

gegenstandslos oder erledigt abzuschreiben (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, seit 1. Januar 2007: Schweizerisches Bundesgericht, sozialrechtliche Abteilungen] vom 3. Mai 2005, K 77/2003, E. 6). 3.1. Vorab ist zu klären, was Streitgegenstand der vorliegenden Beschwerde ist. Die Beschwerdeführerin lässt vorbringen, dass die mit Verfügung vom 3. November 2014 erfolgte Ablehnung der am 16. Juni 2013 beantragten Kostengutsprache für die im November 2012 durch die B. GmbH gefertigten Orthesen samt Zubehör strittig sei (vgl. Rechtsbegehren in der Beschwerdebegründung vom 8. Dezember 2014 sowie insbesondere Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 4. Mai 2015). Dieser Auffassung kann nicht beigespflichtet werden. Die angefochtene Verfügung betrifft nicht die beantragte Kostengutsprache der Eltern der Versicherten vom 16. Juni 2013, sondern das erneute Kostengutsprache gesuch des Vaters der Versicherten vom 31. August 2014 (IV-Dok 234). Hierfür spricht die Tatsache, dass sich die angefochtene Verfügung einzig auf das Gesuch vom 10. Oktober 2014 bezieht, mit welchem die damalige Rechtsvertreterin der Versicherten auf die Stellungnahme der IV-Stelle vom 3. September 2014 Bezug genommen hatte. Diese aber hatte sich ihrerseits ausschliesslich auf das neuerliche Kostengutsprache gesuch vom 31. August 2014 bezogen. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass innert nützlicher Frist seit dem abschlägigen Wiedererwägungsschreiben der IV-Stelle vom 19. März 2014 (vgl. IV-Dok 188 und 196) keine formelle Verfügung verlangt worden ist. Insbesondere aber übersieht die Beschwerdeführerin, dass ihre damalige Rechtsvertretung mit Schreiben vom 9. Oktober 2014 – mit welchem sie die nunmehr angefochtene Verfügung verlangt hat – explizit ebenfalls auf die ablehnende Stellungnahme der IV-Stelle vom 3. September 2014 Bezug genommen hat (vgl. IV-Dok 235). Diese Stellungnahme der IV-Stelle aber umfasste – wie bereits erwähnt – einzig das erneute Kostengutsprache gesuch des Vaters der Versicherten vom 31. August 2014. Am Umstand, dass sich die angefochtene Verfügung somit lediglich auf das neuerliche Kostengutsprache gesuch des Vaters der Versicherten vom 31. August 2014 bezieht, vermag auch nichts zu ändern, dass mit Schreiben vom 9. Oktober 2014 (vgl. IV-Dok 242) als Begründung für den Verzicht auf das der verlangten Verfügung grundsätzlich vorangehende Vorbescheidverfahren auf die Einwände verwiesen wurde, wie sie bereits im Anschluss an die Mitteilung der IV-Stelle vom 3. Januar 2014 geltend gemacht worden waren. Für die Annahme, dass mit der vorliegend angefochtenen Verfügung nebst über die im Gesuch des Vaters der Versicherten vom 31. August 2014 beantragten Kosten auch über das Gesuch vom 16. Juni 2013 (vgl. IV-Dok 158) entschieden worden wäre, besteht daher keine Veranlassung. Damit ist zugleich gesagt, dass sich die angefochtene Verfügung in streitgegenständlicher Hinsicht lediglich auf das Kostenübernahmegesuch des Vaters der Beschwerdeführerin vom 31. August 2014 bezieht. Auf die Beschwerde kann deshalb insoweit nicht eingetreten werden, als damit die Überprüfung des Kostengutsprache gesuchs vom 16. Juni 2013 beantragt worden ist. 3.2. Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin hinsichtlich des Kostenübernahmegesuchs vom 31. August 2014 ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung ihrer Beschwerde besitzt. Diese Frage ist zu verneinen. Den Akten zufolge hat die IV-Stelle am 24. September 2014 sowohl für die vorliegend strittigen Orthesen als auch für die beiden Orthesensandalen bzw. –schuhe die Kostenvoranschläge der D. GmbH in E. vom 17. September 2014 gutgeheissen (vgl. IV-Dok 238 f.). Diese Kostengutsprache erfolgte bereits vor Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 3. November 2014. Die entsprechenden Kostenvoranschläge der D. GmbH entsprechen inhaltlich ausserdem vollumfänglich jenen Hilfsmitteln, wie sie bereits in den Kostenvoranschlägen der B.

GmbH vom 27. August 2014 offeriert worden waren (vgl. IV-Dok 234 sowie 236 f.). Wie die Eltern der Versicherten zudem selbst vorbringen lassen, konnte seither mit der D. GmbH eine praktikable und zumutbare Versorgung mit den ohne Frage jeweils innert nützlicher Frist dringend benötigten Orthesen erreicht werden (vgl. Stellungnahme vom 4. Mai 2015, S. 2). Aus den Akten geht in der Tat hervor, dass die Kostenvoranschläge der D. GmbH innert einer Woche und damit äusserst rasch gutgeheissen worden sind. Nachdem die mit Gesuch vom 31. August 2014 beantragte Hilfsmittelversorgung offenbar zur vollen Zufriedenheit der Betroffenen bereits vor Erlass der vorliegend strittigen Verfügung gutgeheissen worden ist, muss ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse an deren Überprüfung durch das Gericht deshalb verneint werden. Ein praktischer Nutzen, den eine Gutheissung der vorliegenden Beschwerde den Adressaten der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 3. November 2014 verschaffen würde, ist unter diesen Umständen nicht auszumachen.

3.3 Die Beschwerdeführerin lässt vorbringen, dass von der Voraussetzung eines aktuellen Rechtsschutzinteresses abzusehen sei, da sich die in der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, ohne dass mit Blick auf eine zeitgerechte Neuversorgung eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung stattfinden könnte (BGE 131 II 670 E. 1.2). Sie übersieht, dass sich die nachträgliche Überprüfung einer noch vor Verfügungserlass gegenstandslos gewordenen Anordnung dabei stets auf die in Zukunft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erneut stellenden Streitfragen zu reduzieren hat. Diese zusätzliche Voraussetzung ist indes zu verneinen. Wie die Beschwerdeführerin selbst vorbringen lässt, wäre im vorliegenden Verfahren nämlich lediglich zu klären, ob die Orthesen „unter besonderen Umständen ausnahmsweise“ auch im Ausland bezogen werden könnten. Nachdem mittlerweile den Ausführungen in der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 4. Mai 2015 zufolge aber davon auszugehen ist, dass mit der Firma D. GmbH mittlerweile eine praktikable und zumutbare Versorgung mit der notwendigen Orthese sichergestellt ist, muss angenommen werden, dass dies ebenso für eine künftige Hilfsmittelversorgung gilt. Aufgrund der Akten ist jedenfalls erstellt, dass die D. GmbH insbesondere in zeitlicher Hinsicht in der Lage ist, die notwendige Orthesenversorgung äusserst rasch sicherzustellen (vgl. IV-Dok 236 f.). Dies gilt umso mehr, als aus deren Sicht die Erstversorgung mittlerweile erfolgt ist, und eine neue Orthese deshalb künftig umso rascher in angepasster Form bereitgestellt werden kann (vgl. IV-Dok 236, ad Erstversorgung). Ein relevantes Rechtsschutzinteresse an der gerichtlichen Überprüfung der vorliegend angefochtenen Verfügung ist daher auch unter dem Titel einer potentiellen Grundsatzfrage zu verneinen.

3.4 Zusammengefasst resultiert, dass auf die Beschwerde mangels Streitgegenstands nicht eingetreten werden kann, soweit sie sich auf das Kostenübernahmegesuch der Eltern der Versicherten vom 16. Juni 2013 bezieht. In Bezug auf das mittlerweile gutgeheissene Gesuch um Hilfsmittelversorgung vom 31. August 2014 fehlt es sodann an einem schutzwürdigen Interesse an der Aufhebung oder der Änderung der angefochtenen Verfügung. Auf die vorliegende Beschwerde ist Ergebnis deshalb nicht einzutreten.

E. 4

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden gestützt auf § 20 Abs. 3 VPO in der Regel in angemessenem Ausmass der unterliegenden Partei auferlegt. Ein Nichteintreten auf die Beschwerde kommt in prozessualer Hinsicht einem Unterliegen gleich, weshalb die

Verfahrenskosten vorliegend grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind. Praxisgemäss wird allerdings in Beschwerdeverfahren, in denen dem Gericht bis zur Prozesserledigung ein nur geringer Aufwand entstanden ist, gestützt auf § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte vom 15. November 2010 auf die Erhebung von (minimalen) Gerichtskosten verzichtet. Vorliegend handelt es sich um einen solchen Fall, in welchem das Gericht lediglich die Eintretensvoraussetzungen zu prüfen hatte. Es rechtfertigt sich deshalb, von der Erhebung von Verfahrenskosten abzusehen. Der geleistete Kostenvorschuss ist der Beschwerdeführerin demnach zurückzuerstatten. Die ausserordentlichen Kosten wiederum sind dem Prozessausgang entsprechend wettzuschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.— wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Gegen diesen Entscheid wurde am 9. November 2015 Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (siehe nach Vorliegen des Urteils: Verfahren-Nr. 8C_831/2015).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.